



MAGISTRAT DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 14. Januar 2025

Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 17-393/I/1359 21-26

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Öff.	Nicht Öff.
Magistrat	13.01.2025			X
Ausschuss für Bildung, Sport, Soziales und Kultur	30.01.2025		X	
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	03.02.2025		X	
Stadtverordnetenversammlung	10.02.2025		X	

Betreff: **Satzung der Einhardstadt Seligenstadt für die Inanspruchnahme der städtischen Betreuungen an der Konrad-Adenauer-Schule und der Emma-Schule**
 - Antrag des Magistrats vom 13.01.2025 -
 Drucks. 17-393/I/1359 21-26

Anlagen: Entwurf der Satzung der Einhardstadt Seligenstadt für die Inanspruchnahme der städtischen Betreuungen an der Konrad-Adenauer-Schule und der Emma-Schule
 Synopsis

Der Stadtverordnetenversammlung wird nachstehende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Die vorliegende Satzung der Einhardstadt Seligenstadt für die Inanspruchnahme der städtischen Betreuungen an der Konrad-Adenauer-Schule und der Emma-Schule wird beschlossen.

Begründung:

Für die Inanspruchnahme der städtischen Grundschulbetreuungen an der Konrad-Adenauer-Schule und der Emma-Schule wurde eine neue Kostenbeitrags- und Gebührensatzung erarbeitet. Zentraler Inhalt der neuen Satzung ist die Erhöhung der Gebühren bzw. Kostenbeiträge für die Betreuung. Die Gebühren für die Verpflegung bleiben unverändert.

Die Gebühren für die städtische Grundschulbetreuungen sind seit 2012 unverändert. Die Ganztagsbetreuung im Pakt (GiP) gGmbH des Kreises Offenbach, die als Trägerin die Grundschulbetreuung in den Stadtteilen Klein-Welzheim und Froschhausen betreibt, ist mit entsprechenden Vereinbarungen angehalten, sich bei der Höhe der Elternbeiträge an der Gebührenordnung der Stadt Seligenstadt zu orientieren. Somit wird mit der Entscheidung über die Festlegung der städtischen Gebühren über die Kostenbeiträge für die Grundschulbetreuung in der ganzen Stadt entschieden.

Seit dem Jahr 2017 wurden 451 Betreuungsplätze für Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Ende der Grundschulzeit in Seligenstadt neu geschaffen, davon 116 Plätze in der Grundschulbetreuung. Mit dem zunehmenden Ausbau der Kinderbetreuung sowie dem stark gestiegenen finanziellen Aufwand durch erhöhte gesetzliche Personalanforderungen, Tarifierhöhungen und sonstigen Kostensteigerungen ist das Defizit, mit dem die Kinderbetreuung den städtischen Haushalt belastet, in den vergangenen Jahren immens gestiegen:

Die Entwicklung des städtischen Defizits für Kinderbetreuung zeigt eine Steigerung von mehr als 100 % in den vergangenen acht Jahren: Im Jahr 2017 betrug das städtische Defizit für diesen Bereich (nur Betriebskosten ohne Investitionen) noch ca. 4,5 Millionen Euro, im Jahr 2023 stieg dieser Betrag auf ca. 7.500.000,00 € an, im Jahr 2025 sind nun in der Planung ca. 9,5 Millionen Euro Defizit zu verzeichnen. Die Verteilung der Finanzierung der gesamten Betreuungsleistung der Stadt Seligenstadt stellte sich bisher wie folgt dar: Die Kommune finanziert ca. 65 % der Gesamtlast, die Landesförderung beträgt ca. 23 % und die Elternbeiträge in der Gesamtbetrachtung ca. 8 %. Die restlichen Finanzierungsanteile verteilen sich auf Zuweisungen vom Kreis und Sonstigen sowie Eigenleistungen der kirchlichen Träger.

Vor dem Hintergrund dieses Defizits, mit dem die Kinderbetreuung den städtischen Haushalt immer mehr belastet, wurde das Fachamt aufgefordert, eine Überarbeitung der Gebühren bzw. Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuung in Seligenstadt vorzunehmen. Die erarbeiteten Vorschläge tragen der an das Fachamt gestellten Anforderung Rechnung, eine erhebliche Reduzierung dieses Defizits im Jahr 2025 vorzunehmen.

Die so erarbeiteten Erhöhungen für die städtischen Grundschulbetreuungen beinhalten eine Steigerung der bisherigen Gebühren um ca. 24 %: Das kürzere Betreuungsmodul bis 14.30 Uhr bzw. 15.00 Uhr würde künftig 130,00 € statt 105,00 € kosten, das längere Modul 180,00 € statt 145,00 €.

Ein Vergleich dieser erarbeiteten Vorschläge auf die Gebühren- bzw. Beitragsgestaltung in anderen Kreiskommunen zum Zeitpunkt Januar 2025 zeigt folgendes Ergebnis: Fünf Kommunen liegen aktuell bereits über den vorgeschlagenen Veränderungen für Seligenstadt, zwei Kommunen sind nahezu gleich, die anderen fünf Kommunen liegen etwas niedriger.

Damit der kommunale Haushalt im Jahr 2025 noch durch die Änderungen der Elternbeiträge beeinflusst werden kann, soll eine Umsetzung zum 01.04.2025 erfolgen.

Die Veränderungen der Gebühren bzw. Elternbeiträge für Grundschulbetreuung haben im städtischen Haushalt Auswirkungen auf das Produkt 365.00 „Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege“ an folgenden Stellen:

- durch verminderte Auszahlungen bei den Zuschüssen an die Defizitabdeckung des Betriebs an die GiP gGmbH auf dem Konto 71280000 „Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche“
- auf dem Konto 51100000 „öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren“ (Elternbeiträge) durch höhere Einnahmen in den städtischen Einrichtungen.

Die Einrichtungen für Grundschulbetreuung im Kreis Offenbach sind überwiegend keine Tageseinrichtungen im Sinne des § 25 HKJGB. Sie bedürfen keiner Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und erhalten keine Betriebskostenförderung nach § 32 HKJGB. Auch die Elternbeteiligung nach § 27 HKJGB mit Bildung der Elternvertretung und Anhörungsrecht, etc. ist nicht geregelt. Die Einrichtungen sind nach § 15 Abs. Nr. 1 Hess. Schulgesetz ein ergänzendes Betreuungsangebot. Es ist vorgesehen, die Elternschaft der Grundschulbetreuung über die anstehende Entscheidung in den politischen Gremien über die Gebührenanpassung nach Entscheidungsfindung im Magistrat zu informieren.

Das Fachamt empfiehlt aufgrund der Rückmeldungen der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen auch bei einer Anpassung der Gebühren bzw. Kostenbeiträge der Grundschulbetreuung zu prüfen, ob die Einführung etwas verschoben werden kann, wenn sich finanzielle Spielräume dafür ergeben. Eine Verschiebung der Umsetzung einer Erhöhung in dem vorgeschlagenen Rahmen würde pro Monat eine finanzielle Auswirkung auf den Haushaltsplan in Höhe von ca. 14.000,00 € bedeuten.

Der Entwurf für eine neue Kostenbeitrags- und Gebührensatzung enthält neben den bereits dargestellten Erhöhungen im Bereich der Kostenbeiträge u. a. auch Veränderungen in Bezug auf Erstattungen bei Ausfall von Betreuung sowie erstmals eine Regelung zu Geschwisterermäßigungen. Diese sind der beigefügten Synopse zu entnehmen.